

Richtlinien: Assoziierte Mitglieder

Wer

Unternehmen, die Kunden in der Personaldienstleistungsbranche haben und viel in Kontakt sind mit Personalverleihern und/oder Personalvermittlern.

Anmerkung: Ein assoziiertes Mitglied darf keine Verleih- oder Vermittlungsbewilligung besitzen; mit Bewilligungen wird das Unternehmen automatisch Mitglied in Sektion 1 oder 2. Wenn es im Bereich HR-Consulting tätig ist, kann es in Sektion 3 aufgenommen werden.

Rechte

Ein assoziiertes Mitglied hat Zugang zu den meisten Dienstleistungen von swissstaffing zu Mitgliederkonditionen und erhält ein eigenes swissstaffing-Logo für assoziierte Mitglieder.

Konkret zugänglich:

- Events, Schulungen, Rechtsberatung, Statistiken, Argus Abonnement und weitere Dienstleistungen dieser Art, welche in Zukunft kreiert werden
- Informationen, wie den exklusiven CEO-Newsletter der Direktion
- HR Today Abonnement kostenlos

Nicht zugänglich:

- Pensionskasse, Familien-/Ausgleichskasse, Mitgliederbereich, SQS-Qualitätsaudit

Die assoziierten Mitglieder werden auf der Website von swissstaffing publiziert und dürfen mit dem „associated member“ Logo von swissstaffing auftreten.

Ein assoziiertes Mitglied hat keine Stimmberechtigung.

Pflichten

Ein assoziiertes Mitglied muss das Aufnahmegesuch einreichen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt 1000 Franken pro Jahr. Hat das assoziierte Mitglied mehrere Filialen, werden die Filialen gleich wie der Mitgliederbeitrag für Sektion 2 oder 3 verrechnet (siehe Statuten und Reglement über die Zuteilung der Stimmrechte und die Bestimmung der Jahresbeiträge).

Ein assoziiertes Mitglied hat sich an die swissstaffing Qualitätsstandards zu halten, sofern anwendbar.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann, wie in den Statuten geregelt, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Dübendorf, 25. Juni 2019